

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Prostitution in Thüringen und Situation der Prostituierten

Die **Kleine Anfrage 3518** vom 8. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Prostitution ist auch in Thüringen nach wie vor ein Tabuthema. Die Lebenssituation von Frauen und Mädchen, aber auch von Männern in der Prostitution ist häufig von großer Not gekennzeichnet. Sie erleiden Gewalt durch Zuhälter und Freier, werden vielfach ausgebeutet, entwürdigt und gesellschaftlich ausgegrenzt. Das Prostitutionsgesetz hatte zum Ziel, die Rechte der Prostituierten zu stärken. Eine Evaluierung zu den Auswirkungen und Folgen des Prostitutionsgesetzes in Thüringen hat jedoch bis jetzt nicht stattgefunden. Anzunehmen ist, dass hohe gesundheitliche Risiken und Krankheiten ebenso zum Alltag von Prostituierten gehören, wie Abhängigkeiten verschiedenster Art. Die Sach- und Rechtslage für die Prostitution hat sich durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes seit 2002 auch in Thüringen deutlich geändert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl und die Lage von Prostituierten in Thüringen vor (bitte auflisten nach Geschlecht)?
2. Wie viele von ihnen sind in der gesetzlichen Sozialversicherung und als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gemeldet?
3. Wie viele Prostituierte arbeiten nach Schätzung der Landesregierung im Bereich der Straßenprostitution?
4. Wie haben sich die Zahlen seit 2000 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, "indoor"- bzw. "outdoor"-Prostitution)?
5. Für wie viele Bordelle gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen Genehmigungen? Sind darüber hinaus Bordelle bekannt?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Personen vor (getrennt nach männlichen und weiblichen Prostituierten), die in Bordellen der Prostitution nachgehen?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die sogenannte Wohnungsprostitution vor und unter welchen Bedingungen und wo ist diese zulässig, wo nicht?
8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Prostitution als Callgirl, Callboy oder Callguy vor und wie viele Personen gehen in Thüringen schätzungsweise dieser Art der Prostitution nach?
9. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Anteil der ausländischen Prostituierten in Thüringen ein und aus welchen Herkunftsländern stammen sie?

10. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über minderjährige Prostituierte in Thüringen vor und wenn ja, wie bewertet sie diese und die Situation der Betroffenen?
11. Wie viele Prostituierte sind nach Einschätzung der Landesregierung an Zuhälter gebunden und woher stammen die Zuhälter?
12. Wie sieht die Landesregierung die medizinische und psychologische Betreuung und Beratung der Prostituierten in Thüringen gesichert und welche Schwierigkeiten sind hier in den letzten Jahren zutage getreten?
13. Welche Erkenntnisse gibt es seitens der Landesregierung bezüglich Drogensucht, HIV, Hepatitis oder anderen meldepflichtigen Erkrankungen bei Prostituierten und wie hat sich hier die Situation in den letzten zehn Jahren entwickelt?
14. Welche Ausstiegshilfen wurden und werden Prostituierten in Thüringen angeboten, wie wurden diese in den letzten zehn Jahren in Anspruch genommen und wie vielen Prostituierten gelang in den letzten Jahren konkret mit welchen Hilfen der Ausstieg?
15. Welche Sperrbezirksgebiete gibt es in Thüringens Städten und Gemeinden und wie bewertet die Landesregierung die Einrichtung derartiger Sperrbezirke?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Februar 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Prostitutionsgesetz, das 2002 in Kraft getreten ist, ist europa- und weltweit eines der liberalsten Gesetze seiner Art. Flatrate-Bordelle und Zwangsprostitution haben sich ausgeweitet und zu einer Armutsprostitution entwickelt, die durch einen fragwürdigen Sextourismus auch aus europäischen Nachbarländern, in denen Prostitution verboten ist, zusätzlich befördert wird.

Die Intention, Prostitution im Sinne der Achtung und des Schutzes der Betroffenen - mehrheitlich Frauen - als einen "normalen" Dienstleistungsberuf zu werten, wurde jedoch in keiner Weise erreicht. So wurden bundesweit bislang nur ganz vereinzelt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von Prostituierten gemeldet. Eine Befragung des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstituts Freiburg unter Prostituierten, veröffentlicht im Jahr 2009, hat ergeben, dass rund 60 Prozent der Befragten einen Arbeitsvertrag auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen finanziellen Abzüge nicht als wünschenswerte Option ansehen. Sie sehen ihre Tätigkeit in der Prostitution vielfach als kurzfristige, vorübergehende Episode in ihrem Leben an und befürchteten bei Arbeitsverträgen den Verlust ihrer sexuellen Autonomie sowie ihrer selbst bestimmten Wahl von Arbeitszeit und -ort, ferner besteht die Sorge vor dem Verlust der Anonymität.

Für Angaben aus dem Bereich der Polizei ist grundsätzlich zu beachten, dass im Zusammenhang mit Prostituierten, Bordellbetreibern oder auch für Vermieter von Wohnungen mit Prostitutionshintergrund gegenüber der Polizei keine Mitteilungspflichten bestehen. Neben anlassbezogenen Maßnahmen kann die Polizei zeitlich und örtlich begrenzte Schwerpunkte setzen und Kontrollmaßnahmen durchführen. Die dabei getroffenen Feststellungen spiegeln jedoch nur Momentaufnahmen wider. Somit verfügt die Polizei nur über ein fragmentarisches Bild der tatsächlichen Geschehensabläufe. Straftaten im sogenannten Rotlichtmilieu sind bekanntermaßen Kontrolldelikte, was bei der Bewertung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, die das sogenannte Kriminalitätshellfeld abbildet, beachtet werden muss.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD ist vorgesehen, das Prostitutionsgesetz im Hinblick auf die Regulierung der Prostitution umfassend zu überarbeiten und ordnungsbehördliche Kontrollmöglichkeiten gesetzlich zu verbessern. Ziel muss es hierbei sein, die Achtung und den Schutz der Betroffenen merklich zu verbessern und es zudem zu ermöglichen, gesicherte Daten und Fakten zu erheben.

Zu 1.:

Zur Anzahl von Prostituierten in Thüringen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zur Lage von Prostituierten in Thüringen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Berichtszeitraum 2012 wurden im Freistaat Thüringen insgesamt 140.087 Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Davon entfallen auf den Phänomenbereich der Rotlichtkriminalität 25 Fälle.

Delikt	Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB*)	Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB)	Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)	Zuhälterei (§ 181a StGB)	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)	Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
2009	34	3	1	3	0	0
2010	20	1	3	2	6	2
2011	10	2	3	1	5	1
2012	13	0	2	4	5	1

* Strafgesetzbuch

Der Anteil an Verstößen im Verhältnis zum Gesamtstraftatenaufkommen liegt damit bei 0,02 Prozent. Betroffene Opfer wenden sich nur selten an die Strafverfolgungsbehörden. Ursache für das zögerliche Anzeigeverhalten ist häufig ein Abhängigkeitsverhältnis, in welches insbesondere ausländische Prostituierte gelangen. Die registrierten Fallzahlen sind mehrheitlich ein Indikator für Ermittlungshandlungen der Polizei im Milieu. Eine verlässliche Aussage zur Lage von Prostituierten lässt sich hieraus nicht ableiten. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 2.:

Angaben für Thüringen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

Straßenprostitution ist in Thüringen kaum existent. Bei vereinzelt auftretenden Fällen wurden die sexuellen Dienstleistungen ausschließlich in Wohnmobilen angeboten bzw. durchgeführt.

Zu 4.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

Bordelle unterliegen keiner Genehmigungspflicht im gewerberechtlichen Sinne. Zur Anzahl erteilter Baugenehmigungen für Bordelle liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Jahr 2012 waren der Thüringer Polizei 183 Etablissements bekannt, bei denen der Verdacht besteht, dass dort der Prostitution nachgegangen wird. Hierbei handelt es sich um Bordelle/Laufhäuser, Clubs, Massagestudios und Wohnungen. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da das Gewerbe einer erheblichen Fluktuation unterliegt.

Zu 6.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Prostituierte oder Bordelle müssen keine Gewerbeanzeige erstatten, Bordelle unterliegen - wie bereits ausgeführt - keiner Genehmigungspflicht im gewerberechtlichen Sinne.

Zu 7.:

Wohnungsprostitution ist die häufigste Form von Prostitution in Thüringen. Mit Urteil vom 31. Januar 2013 entschied der VGH Kassel (Az: 8 A 1245/12) in Anlehnung an das BVerfG (Beschluss vom 28. April 2009, Az: 1 BvR 224/07), dass eine öffentlich nicht wahrnehmbare Prostitutionsausübung außerhalb der in einer Sperrgebietsverordnung festgelegten Toleranzonen nur noch dann verboten ist, wenn sie nach außen in Erscheinung tritt und eine "milieubedingte Unruhe" befürchten lässt. Die Auswirkungen dieses Urteils auf die "Szene" als auch auf die polizeilichen Maßnahmen sind derzeit noch nicht abschätzbar. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Zu 8.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Mangels Anhaltspunkten für ein zahlenmäßiges Aufkommen verbieten sich Schätzungen, da sie rein spekulativen Charakter hätten.

Zu 9.:

Der Anteil an ausländischen Prostituierten in Thüringen kann nicht exakt beziffert werden. Anhaltspunkte können die im Rahmen polizeilicher Kontrollen getroffenen Feststellungen geben. Im Jahr 2012 lag der An-

teil an ausländischen Prostituierten je nach Kontrolltag zwischen 60 und 90 Prozent. Nicht beurteilt werden kann, ob diese Werte für das gesamte Jahr repräsentativen Charakter haben. Die 2012 festgestellten ausländischen Prostituierten kamen aus Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, der Dominikanischen Republik, Ghana, Griechenland, Laos, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, der Slowakei, Thailand, Tschechien, der Türkei, der Ukraine, Ungarn und Weißrussland.

Zu 10.:

Der Anteil minderjähriger Prostituierter stellt sich anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik wie aus den Tabellen in Anlage 1 ersichtlich dar.

Eine empirische Bewertung der Situation der Betroffenen ist auf Grund der geringen Datenbasis nicht möglich. Außer Frage steht, dass die Ausübung von Prostitution auf die Opfer und insbesondere auf minderjährige Opfer neben gegebenenfalls physischen gravierende psychische Auswirkungen hat.

Zu 11.:

Hierzu wird anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik auf die Angaben gemäß Tabelle 3 in Anlage 1 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 12.:

Grundsätzlich stehen Prostituierten in Thüringen die allgemein zugänglichen medizinischen und psychologischen Versorgungsangebote zur Verfügung. Ob und inwieweit es faktische Schwierigkeiten für die Betroffenen gibt, diese in Anspruch zu nehmen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Zu 13.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.:

Beratungsmöglichkeiten konnten in Thüringen vor allem bei Zwangsprostituerten umgesetzt werden; auf die Beantwortung der Frage 6 der Kleinen Anfrage 3517 der Fragestellerin wird verwiesen.

Die Bemühungen der Schwestern vom Guten Hirten, auch den freiwillig Prostituierten Ausstiegsmöglichkeiten anzubieten, haben nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Zu 15.:

In zehn Thüringer Städten wurden Sperrgebietsverordnungen erlassen. Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Nach der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 24. April 1992 ist es in allen Gemeinden bis zu 30.000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. Um die grundsätzliche Zulässigkeit der Prostitution in Städten mit über 30.000 Einwohnern zu begrenzen, verfügen alle zehn Städte in Thüringen mit über 30.000 Einwohnern über eine Sperrgebietsverordnung. Darin ist geregelt, in welchen Bereichen der jeweiligen Stadt welche Art der Prostitution (z.B. Bordelle, Wohnungsprostitution etc.) zulässig ist. Diese Verordnungen werden nur auf Antrag der jeweiligen Stadt vom Landesverwaltungsamt erlassen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie sich bewährt haben.

Taubert
Ministerin

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik stellt sich der Anteil minderjähriger Prostituierter in Thüringen wie folgt dar:

Menschenhandel (ab 2006 Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung)

	Jahr	Erfasste Fälle	Opfer insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
§§ 180 b, 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB	2002	6	7	1	1	3	2
	2003	6	10	0	1	5	4
	2004	9	9	0	0	2	7
	2005	5	5	1	1	1	2
§ 232 StGB	2006	2	2	0	0	1	1
	2007	3	3	0	0	0	3
	2008	3	4	0	1	2	1
	2009	0	0	0	0	0	0
	2010	6	6	0	0	6	0
	2011	5	6	0	1	2	3
	2012	5	6	0	0	5	1

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180 a StGB

Jahr	Erfasste Fälle	Opfer insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
2002	15	18	3	4	7	4
2003	12	21	3	7	6	5
2004	12	15	9	3	1	2
2005	11	11	2	4	2	3
2006	16	20	6	11	0	3
2007	7	9	4	4	0	1
2008	5	5	0	3	2	0
2009	6	11	2	3	0	6
2010	8	8	1	4	2	1
2011	5	5	1	1	2	1
2012	2	2	0	0	0	2

Zuhälterei gemäß § 181 a StGB

Jahr	Erfasste Fälle	Opfer insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
2002	25	27	2	0	3	22
2003	16	20	0	1	4	15
2004	5	7	0	0	3	4
2005	7	7	2	0	0	5
2006	2	2	0	0	1	1
2007	5	5	0	1	2	2
2008	3	6	1	0	1	4
2009	3	3	0	0	0	3
2010	2	2	0	0	0	2
2011	1	1	0	0	1	0
2012	4	5	0	0	1	4

Anlage 2 zu Frage 15 der Kleinen Anfrage Nr. 3518

Lfd. Nr.	Regelungs-gegenstand	Datum	Fundstelle	Änderungen
1	VO zum Schutz der Jugend und des öffentl. Anstandes in der Stadt Altenburg	24.05.1996	ThürStAnz Nr. 25/96 S. 1293 - 1294	
2	VO zum Schutz der Jugend und des öffentl. Anstandes in der Stadt Erfurt	17.11.2010	ThürStAnz Nr. 50/10 S. 1684-1685	
3	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Jena	02.12.1992	ThürStAnz Nr. 51/92 S. 1818	
4	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Suhl	08.02.1996	ThürStAnz Nr. 08/96 S. 448	
5	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Gotha	28.06.1993	ThürStAnz Nr. 30/93 S. 1250	ThürStAnz Nr. 34/93 S. 1484 16.08.1993
6	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Gera	10.08.1993	ThürStAnz Nr. 34/93 S. 1486	
7	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Nordhausen	14.01.1994	ThürStAnz Nr. 03/94 S. 114	
8	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weimar	06.05.1998	ThürStAnz Nr. 23/98 S.1041	
9	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Mühlhausen	26.11.1999	ThürStAnz Nr. 51/99 S. 2691	
10	VO über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach	28.03.1994	ThürStAnz Nr. 15/94 S. 1003	ThürStAnz Nr. 38/07 S. 1793-1794 27.08.2007